



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Präsident

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. * Birkenring 5 * 16356 Ahrensfelde

An das
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat KM 5

per E-Mail an KM5@bmi.bund.de

Friedrich Gepperth
Präsident

Birkenring 5
16356 Ahrensfelde
Tel: 030 50184468
Fax: 030 97992359
E-Mail: info@bdsnet.de

8. Februar 2019

Stellungnahme BDS zum Referentenentwurf 3. WaffRändG und WaffRändVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Möglichkeit des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (WaffG-E) und zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV-E) und weiterer Vorschriften Stellung nehmen zu können. Ergänzend zu den nachfolgenden eigenen Ausführungen schließt sich der BDS der Stellungnahme des Forum Wafferecht e.V. an. Aus den zeitlichen Gründen kurzer Fristsetzung, mehr aber noch aufgrund der Zuständigkeit und Fachkenntnisse des BDS als anerkannter Schießsportverband mit genehmigter Sportordnung, beschränkt sich der Verband auf für die für den Schießsport relevante Teile des Entwurfs.

Der Entwurf ist auf dem augenblicklichen Stand insb. hinsichtlich der Verschärfung der Wiederholungsbedürfnisprüfung in § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG-E und der Regelung zu Magazinen in der beabsichtigten neuen Ziff. 1.2.4.4 der Anlage 2 zum WaffG europarechtlich nicht erforderlich, aus Gründen der inneren Sicherheit nicht geboten, praxisuntauglich, bürokratisch und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sowie betroffenen Bürgern nicht zumutbar.

Auch wird bislang auch dieses Mal die Gelegenheit einer Rechtsänderung nicht genutzt, die hohe Regeldichte des in entscheidenden Teilen sehr bürokratischen Waffengesetzes und der Verordnung abzubauen um dadurch Betroffene und Verwaltung von unnötiger Bürokratie zu entlasten und die Rechtssicherheit in strittigen Bereichen zu erhöhen.

A. Bedürfnis

Erneut sollen die Anforderungen an das waffenrechtliche Bedürfnis drastisch verschärft werden. Dies wird vom BDS mit Entschiedenheit abgelehnt.

1. Wiederholungsbedürfnisprüfung; § 4 Abs. 3 WaffG-E

In Art. 1 Ziff. 3 des Referentenentwurfs zur Änderung des WaffG findet sich eine Verschärfung des Intervalls der Wiederholungsbedürfnisprüfung des § 4 Abs. 3 WaffG-E. Durch eine Verschärfung von „kann“ auf „soll“ und die Vorschrift einer Überprüfung „in regelmäßiger Abständen“ sollen rechtliche Anforderungen weiter verschärft werden, die bereits in der Gesetzesfassung von 2002 ausreichend streng waren, trotzdem 2009 verschärft wurden, und sich gleichwohl in der Verwaltungspraxis seitdem noch weiter gesteigert haben.

- a. Hier sei zunächst eine Vorbemerkung erlaubt. Schon mit dem Waffengesetz von 1976 waren Anforderungen und Voraussetzungen für den Waffenbesitz durch Sportschützen geregelt. Dabei gab es keine explizite Regelung für den Fall des Ausscheidens aus dem Schützenverein bzw. Beendigung des Schießsports. Soweit Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse aus dem Schützenverein austraten und der Verein dies der Behörde meldete, kam es bis auf extrem seltene Ausnahmen nur zu einem Widerruf der Erwerbsberechtigung für Munition, nicht aber zu einem Widerruf von Besitzberechtigungen. Die erworbene(n) Waffe(n) verblieb(en) beim Ausgetretenen. Mit dem 2002 neugefassten Waffenrecht kam es hier zu einschneidenden Verschärfungen. Etwa wurde die Stellung der Schützenvereine, die vorher für den Erwerb der ersten beiden Kurz Waffen und für den Erwerb der Selbstladelangwaffen ohne Verbandsbeteiligung alleine zuständig waren, drastisch beschnitten. Sämtliche waffenrechtlichen Bescheinigungen mussten

nun zusätzlich zum Verein auch vom staatlich anerkannten Verband erstellt werden. Bei den Selbstladelangwaffen wurde ein Grundkontingent von drei Waffen eingeführt, das vorher so nicht bestand. Die Frist zur Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis wurde von sechs auf zwölf Monate verdoppelt. Drei Jahre nach Erteilung dieser ersten waffenrechtlichen Erlaubnis wurde nun eine behördliche Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses vorgeschrieben. Und, was eine sehr gravierende Verschärfung war, war der zwangsläufige Widerruf aller waffenrechtlichen Erlaubnisse bei Austritt aus dem Verein vorgesehen. Letzterer war nun gezwungen, den Austritt eines Mitglieds der Behörde zu melden.

Im so deutlich verschärften WaffG 2002 wurde aber wertungsmäßig noch klar und systematisch zwischen dem Erwerb und dem Besitz und den damit verbundenen Besitzstandsprivilegien unterschieden. Für den Erwerb wurden zu Recht bedeutsam höhere Anforderungen gestellt, da die Betroffenen noch den Nachweis ihres Bedürfnisses zu erbringen hatten. Beim Besitz hingegen konnte mit zunehmender Besitzdauer die Anforderungen an das Fortbestehen deutlich abgesenkt werden, weil keine neue Rechtspositionen geschaffen, sondern „nur“ die bisherigen erhalten werden mussten und das Vertrauen in den Bestand rechtmäßiger Erlaubnisse und die dafür auch finanziellen Aufwendungen zu schützen sind. Wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Regelung war, dass eine dem Erwerb entsprechende Wiederholungsbedürfnisprüfung einmalig drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis zu erfolgen hatte und darüber hinaus im Bereich der Sportschützen die Mitgliedschaft in einem staatlich anerkannten Schießsportverband mit genehmigter Schießsportordnung bedeutsames Indiz für die Sportschützeigenschaft war.

- b. Ohne rechtliche Notwendigkeit und nur motiviert durch Anlassgesetzgebung aufgrund einer Amoktat mit Einzelfallcharakter – obwohl dadurch die Tat gar nicht verhindert worden wäre, hätte das Gesetz zum Tatzeitpunkt schon gegolten – wurden durch die Gesetzesänderung von 2009 die unterschiedlichen Anforderungen an Erwerb auf der einen und Besitz auf der anderen Seite zu Lasten des Letzteren aufgeweicht. Anstelle der Verbandsmitgliedschaft für das Besitzbedürfnis kam durch Streichung von § 8 Abs. 2 WaffG und Ergänzung von § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG eine periodische Überprüfung der fortbestehenden Erwerbsvoraussetzungen des Erwerbs in Gesetz. Dies auch nach der bisherigen

obligatorischen einmaligen Überprüfung nach drei Jahren, lebenslang anlassbezogen im Ermessen der Verwaltung. Die Verbandsmitgliedschaft, die von 2002 bis 2009 ohne Probleme für die innere Sicherheit die fortdauernde schießsportliche Betätigung indizierte, wurde ohne Not dieser Funktion entkleidet.

- c. Selbst diese strengere Regelung verschärfte sich in der Folge schnell weiter, indem in der Praxis die Anforderungen an den Anlass für Überprüfungen abgesenkt wurden. Verwaltungsgerichtlich werden als Anlass bereits Tatbestände wie Neuerwerb, länger zurückliegender Neuerwerb bzw. verstreichen eines Zeitraumes von 7 oder gar nur 5 Jahren als Anlässe für gesetzlich zulässige aber nicht vorgesehene weitere Wiederholungsbedürfnisprüfungen nicht beanstandet. Dadurch kam und kommt es zu einer schleichenden weiteren Verschärfung der Überprüfung des Weiterbestehens des Bedürfnisses. Das Forum Waffenrecht, als Vertreter auch der angeschlossenen Sportschützenverbände, wurde bereits vergangenes Jahr bei der Fachabteilung KM5 im BMI vorstellig und wies darauf hin, dass die Rechtslage seit der Änderung 2009 für die Sportschützen auf Dauer zu ganz erheblichen Problemen führen werde. Die gesamte Problematik des Fortbestehens des Bedürfnisses und damit auch der waffenrechtlichen Erlaubnisse sei nicht ordentlich geregelt – gleichsam in einer unsicheren Grauzone – in der am Ende nicht durch den Gesetzgeber, sondern erst durch die Verwaltungsgerichte Recht gesetzt werde. Im Prinzip ähnlich wie bei der Halbautomaten- und Schalldämpferproblematik bei den Jägern, die von der Justiz in einer Weise gegen die Betroffenen ausgelegt wurden, die vom Gesetz und der Verwaltungspraxis gar nicht intendiert war.
- d. Nun soll durch die Neufassung der § 4 Abs. 4 WaffG-E- erneut deutlich weiter verschärft werden. Denn durch die angedachte Soll-Vorschrift anstelle der bisherigen Kann-Vorschrift würde zwingend ein Wille des Gesetzgebers zu Tage treten, dass die bisherige Überwachungsintensität unzureichend sei und Verwaltungsbehörden zur Intensivierung anhalten. Durch die vorgeschlagene Pflicht zur Überprüfung würde endgültig Abschied vom Anlassbezug genommen und auch die Dauerprüfung selbst in kleinen Zeitabschnitten – etwa jährlich – legalisiert.

Von Seiten der Sportschützen trifft diese Verschärfung auf völliges Unverständnis. Zunächst muss betont werden, dass die jetzt beabsichtigte Verschärfung eindeutig nicht aufgrund der EU-Feuerwaffenrichtlinie erforderlich ist. In der Richtlinie heißt es in Art. 5 Abs. 2:

„Die Mitgliedsstaaten verfügen über ein Überwachungssystem, das sie kontinuierlich oder nicht kontinuierlich betreiben können und mit dem dafür Sorge getragen wird, dass die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind und unter anderem relevante medizinische und psychologische Informationen bewertet werden. Die konkreten Regelungen werden im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht getroffen“.

Nicht verlangt wird daher eine tatsächliche regelmäßig Überprüfung. Ausreichend ist bereits das Vorhandensein eines entsprechenden Überwachungssystems.

Bereits die deutsche Rechtslage 2002 genügt hinsichtlich des Fortbestehens des Bedürfnisses dieser Anforderung, denn mit der Mitgliedschaft in Sportverbänden bestand bereits ein Überwachungssystem und besteht weiterhin. Zusammen mit anlassbezogener Prüfung ist der EU-Vorschrift Genüge getan. Aktueller Änderungsbedarf besteht nicht. Vielmehr kann und sollte anstelle einer Verschärfung zum Rechtsstand 2002 zurückgekehrt werden.

Es ist keine Gefahr ersichtlich, dass durch die Kommission oder den EuGH eine Vertragsverletzung gerügt oder festgestellt werden könnte, weil die existente deutsche Systematik nicht dafür Sorge tragen würde, „dass die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind und unter anderem relevante medizinische und psychologische Informationen bewertet werden“ und damit den Anforderung von Art. 5 Abs. 1 der Feuerwaffenrichtlinie nicht Genüge getan wäre.

Der hohe Verwaltungsaufwand für Behörde, Verbände und betroffene Bürger und die schutzwürdigen Rechtspositionen verbieten, quasi nur auf Verdacht oder Vorrat eine unangemessene Gesetzesverschärfung vorzunehmen.

Diesbezüglich Bestrebungen würden vielmehr dem Verdacht Vorschub leisten, dass das Primärziel sei gar nicht die europarechtliche Umsetzung, sondern eine aus sich selbst heraus motivierte Entwaffnung von Schützen mit Eingriffen in Rechtspositionen und das Eigentum. Dies gerade in Hinblick auf weniger aktiv schießsportlich und dafür

vermehrt ehrenamtlich als Funktionsträger in Vereinen und Verbänden tätigen, die in ihrer konkreten Lebenssituation aus persönlichen Gründen, insbesondere aus Altersgründen, die aktive Schießsportaktivität reduzieren (müssen). Derartiges ist kriminologisch in keiner Hinsicht veranlasst. Vielmehr ist alleine schon höheres Lebensalter bedeutsamer Faktor für eine geringere Kriminalitätsbelastung. Ein exzessiv betriebenes „temporäres Bedürfnis“ bei Sportschützen ignoriert neben den tatsächlichen Erfordernissen der inneren Sicherheit vor allem die Lebensleistung der Betroffenen sowie die finanziellen Aufwendungen und lässt dadurch die schützenswerten Vermögens- und Rechtspositionen außer Acht.

2. Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen; § 14 Abs. 2 WaffG

Ohne derzeitigen Änderungsvorschlag im Referentenentwurf, aber im selben Zusammenhang ist dringend darauf hinzuweisen, dass sich in der Praxis nicht ganz selten die unzutreffende Ansicht findet, wonach die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 S. 2 WaffG insbesondere bei wiederholenden Bedürfnisprüfungen als dauerhafte Besitzvoraussetzungen relevant seien. Das führt in der Rechtsanwendung in zunehmendem Maße zu Irritationen, vermeidbaren Rückfragen bei Betroffenen und anerkannten Verbänden und deren Vereinen und unnötigem Verwaltungsaufwand bei diesen und Waffenbehörden.

Im Unterschied zu S. 1 verhält sich S. 2 im 1. Halbsatz nicht ausdrücklich zur Geltung für Erwerb und/oder Besitz. Aus S. 1 wird bisweilen eine Geltung von S. 2 auch für den Besitz geschlussfolgert. Dieser Schluss geht fehl. Denn in § 14 Absatz 2 Satz 2 WaffG gelten sowohl Nr. 1 wie Nr. 2 nur für den Erwerb, was sich aus dem Wortlaut wie auch aus dem Regelungszweck der Norm ergibt:

In Nr. 1 kann die Mindestdauer einer Mitgliedschaft in schießsportlichen Vereinigungen vor Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis zur Schießsportausübung nach dem Vorliegen denklogisch nicht mehr unterschritten werden und wieder wegfallen, sobald sie einmal vorlag. Dieses Kriterium würde für den Besitz somit keine Rolle spielen und eine gleichwohl angenommene Weitergeltung hätte keinen Regelungsinhalt.

Außerdem schreibt bereits S. 1 die Mitgliedschaft in einer schießsportlichen Vereinigung eines anerkannten Schießsportverbands als dauerhafte Besitzvoraussetzung vor und deshalb wäre die extensive Auslegung von S. 2 zu

diesem redundant. Dem Gesetzgeber kann bei S. 2 weder eine Nichtregelung noch eine überflüssige Doppelregelung unterstellt werden.

Außerdem spricht Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich ausschließlich den Erwerbsvorgang an (ebenso S. 3), mit daraus folgender Geltung eben nur für den Erwerb. Andernfalls würde es nicht „die zu erwerbende Waffe“ heißen, sondern die „zu erwerbende und besitzende Waffe“. Auch ein derart in S. 2 vorhandenen grammatikalischer Fehler des Gesetzgebers zum Besitz ist nicht zu unterstellen.

Die Erstreckung von S. 2 auf Besitzvoraussetzungen ist daher vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt und auch nicht erforderlich und zweckmäßig, was aber verkannt werden kann und daher im Gesetze durch eine Einfügung zu verdeutlichen ist. Für das Besitzbedürfnis ist § 14 Abs. 2 S. 1 WaffG aufgrund § 8 und i.V.m. § 45 Abs. 2 und 3 WaffG abschließend und hinreichend geregelt. Für Munition hat § 14 Abs. 2 S. 2 WaffG auch bisher bereits *expressis verbis* keine Bedeutung.

Es ist als gesetzliche Klarstellung daher angezeigt, in § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG nach dem Wort „ist“ die Worte „für den Erwerb einer Waffe“ einzufügen.

Konsolidierter Text:

*(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist **für den Erwerb einer Waffe** glaubhaft zu machen, dass*

- 1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und*
- 2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.*

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

B. Magazine

1. Magazinverbote an sich

Die vorgesehene Fassung der Ziff. 1.2.4.3 und 1.2.4.4 der Anlage 2 WaffG-E will neue Verbote für Magazine einführen. Es wird nicht verkannt, dass hier eine europarechtliche Veranlassung besteht. Aber in der bisherigen ausufernden Form sind sie aus Gründen der inneren Sicherheit und soweit es Sportschützen betrifft auch

europarechtlich nicht geboten, unnötig belastend und verkomplizierend und daher in der vorliegenden Fassung abzulehnen. Neue Verbote haben, auch bei Bestandsschutz, beschwerenden Charakter und wären zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung besteht nicht.

Dazu tritt verschärfend, dass in Ziff. 1.2.4.4 der Anlage 2 auch eine technisch verunglückte Regelung zu Magazinen vorgesehen ist, die sowohl in Kurz- wie Langwaffen verwendet werden können („dual-use“). Dass derartige Magazine, einheitlich nach der höheren Patronengrenze für Kurzwaffen (20) und nicht nach der für Langwaffen (10) behandelt werden, ist für die Rechtsanwendung und aus Betroffenen­sicht zunächst sinnvoll. Dass diese Regelung aber nicht gelten soll, wenn der Betroffene eine Erlaubnis für eine Langwaffe besitzt, in der das Magazin verwendet werden könnte ist zwar von der Zielrichtung her nachvollziehbar, führt aber zu unangemessenen Ergebnissen: Denn damit wäre der Rechtsstand eines Gegenstandes davon abhängig, welche andere - gar nicht den konkreten Gegenstand betreffende - Erlaubnis vorhanden oder nicht vorhanden ist. Dadurch wäre selbst Fachkundigen nicht mehr möglich, die rechtliche Einstufung von so etwas trivialem wie Magazinen - die gegenwärtig erlaubnisfrei von jedermann erworben werden können! - anhand des Magazin selbst zu beurteilen. Auch wäre die Widersinnigkeit gegeben, dass eine anderweitige Erlaubnis (!) den Rechtsstand eines Betroffenen verschlechtert und diese damit einen belastenden Charakter erhält, was dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt aber gar nicht abschließend entnommen werden kann. Vor allem aber ist die Regelung auch nicht praxistauglich und würde zu unangemessenen Ergebnissen führen:

Beispiel 1: Eine Pistole mit zugehörigem 20 Schuss Magazin wird erlaubt besessen. Durch den neuen, wiederum erlaubten (!) Erwerb einer Langwaffe, in die das Magazin passt, würde das Magazin (nur!) beim Betroffenen zum verbotenen Gegenstand.

Beispiel 2: Eine erlaubt erworbene Langwaffe liegt bei einem Sportschützen zu Hause. Auf dem Schießstand leiht er sich erlaubnisfrei eine Pistole um an einem Wettkampf teilzunehmen, für den er keine eigene Waffe hat. Passt das Magazin zufällig in die noch nicht einmal anwesende Langwaffe, hätte der Sportschützen Umgang mit einem für ihn verbotenen Gegenstand.

Erlaubtes Handeln würde in beiden Fällen zu strafbewehrt (!) unerlaubten Zuständen führen. Das Ganze könnte sich noch verschärfen, da es sich nicht einmal um

funktionsfähige Magazine handeln muss, sondern entsprechend Anlage 2 Ziff. 1.2.4.5 bereits die funktionsunfähigen Gehäuse genügen, also schlichte Blech- oder Plastikrahmen, um die gleichen Rechtsfolgen hervorzurufen.

Damit spitzt sich die Magazinproblematik durch die beabsichtigte Ziff. 1.2.4.4 der Anlage 2 WaffG-E noch weiter zu, die völlig an den technischen Gegebenheiten vorbeigeht. Denn einem Magazingehäuse ist nicht anzusehen, in welche vollständigen Magazine es eingebaut werden könnte und welche Patronenzahl das fertige Magazin dann hätte. Die gilt schon, weil in Magazinrahmen durchaus unterschiedliche Patronen passen können und deren unterschiedlicher Durchmesser durchaus zu unterschiedlichen Kapazitäten führt. Vor allem aber haben auch die anderen Magazinbauteile Einfluss auf die letztliche Kapazität, namentlich Zubringerstück, Feder und Magazinboden/-schuh. Vom Magazinrahmen auf die Kapazität schließen zu wollen wäre, wie bei Kraftfahrzeugen von der Karosserieform auf die Höchstgeschwindigkeit schließen zu wollen, ohne den Motor zu kennen. Die Folge ist im günstigsten Falle vermeidbare Rechtsunsicherheit, im schlimmsten strafbares Verhalten, das von den Betroffenen noch nicht einmal sicher vorhergesehen und vermieden werden kann.

Die Problematik ist vielmehr europarechtskonform, rechtssicher und betroffenenfreundlich zu lösen. Dazu gehört maßgeblich auch der Ansatz, den auch zahlreiche andere Mitgliedstaaten verfolgen, nämlich von der Möglichkeit des Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie umfassenden Gebrauch zu machen und aktiven Sportschützen, die Mitglieder in anerkannten Schießsportverbänden, einen Dispens von Magazinverboten und Folgewirkungen zu erteilen, soweit dieser den bisherigen Rechtsstand erhält:

Frankreich Für Sportschützen 20 Schuss im Kurzwaffenmagazin und 30 Schuss im Langwaffenmagazin allgemein erlaubt. Für organisierte IPSC Schützen sind alle Magazinbegrenzungen aufgehoben!

Italien Ausnahme von Verboten für Sportschützen internationaler Disziplinen bis 29 Patronen je Magazin wurden eingeführt.

Lettland Ausnahme für Magazine bei Sportwaffen geplant.

Malta Ausnahme für Magazine höherer Kapazität und halbautomatischen Selbstladebüchsen für IPSC Schützen und andere Schießsportler internationaler Disziplinen wurden geschaffen.

Niederlande Ausnahme für Magazine für IPSC und andere geplant.

Österreich Umfassender Altbestandsschutz von Waffen und Magazinen bis 14. Dezember 2019 (!). Ausnahmen von Magazinverboten auf Antrag möglich.

Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie

„Die Mitgliedstaaten können Sportschützen den Erwerb und Besitz von in Kategorie A Nummer 6 oder 7 eingestuften halbautomatischen Feuerwaffen unter folgenden Voraussetzungen gestatten:

- a) Es liegt eine zufriedenstellende Beurteilung der relevanten Angaben vor, die sich aus Artikel 5 Absatz 2 ergeben;*
- b) es wird der Nachweis erbracht, dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schießwettbewerbe, die von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert bzw. an diesen teilnimmt, und*
- c) es wird eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation vorgelegt, in der bestätigt wird, dass*
 - i) der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens 12 Monaten regelmäßig den Schießsport trainiert und*
 - ii) die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist.“*

kann bezüglich der mitumfassten Magazine und deren Verwendung in halbautomatischen Schusswaffen problemlos und ohne Brüche auch in deutsches Recht überführt werden. Sogar die Rechtsbegriffe und tatbestandlichen Anknüpfungspunkte der Richtlinie sind – sicher nicht zufällig – dieselben wie jetzt schon im WaffG.

Es ist den Bürgern nicht einmal im Ansatz zu vermitteln, dass Deutschland diesen Weg der Bewahrung des Rechtsstands nicht geht, gerade obwohl von Seiten der Bundesregierung zu Recht stets betont wird und auch schon während des Rechtssetzungsverfahrens der EU betont wurde, dass sich der bestehende Regelungsstand bewährt hat. Gleichwohl soll nun die EU-Vorgabe „übererfüllt“ werden, indem man den Deutschen Schützen eine mögliche Erleichterung vorenthält. Die

deutsche Regelung des Ausschlusses bestimmter Magazine von der schießsportlichen Verwendung ist in aktualisierter Form weiterhin ausreichend und wie ausgeführt zur Umsetzung der Richtlinie betreffend Sportschützen bereits geeignet, ohne dass es neuer systematischer Änderungen im Gesetz bedürfte.

2. Blockierte Magazine

Es wird dringend angeregt, für Anlage 1 Abschnitt 3 1.7.1, 1.7.2 und Anlage 2 Abschnitt 1 1.2.4.3 und 1.2.4.4 ausdrücklich klarzustellen, dass nicht eine theoretische (maximale) Magazinkapazität maßgeblich ist, sondern nur die konkrete. Ob Magazine bereits bei der Produktion oder später durch Handel oder Nutzer auf eine niedrigere Kapazität begrenzt werden ist für die gesetzliche Regelung unerheblich. Dies gilt umso mehr, als sich die Kapazität nicht nur aus dem Magazinrahmen ergeben kann, sondern auch aufgrund der weiteren Magazinbauteile, die gesetzlich unreguliert und frei verfügbar sind. Es kann daher nicht darauf ankommen ob ein Magazin ggf. früher oder nach einem möglichen Umbau eine zu hohe Kapazität aufweist, sondern nur augenblicklich und konkret. Rechtsunsicherheit in der Frage der maßgeblichen Kapazität wäre alleine schon aufgrund hoher Strafdrohungen für Fehlverhalten hierbei nicht hinnehmbar.

3. Unzureichender Altbestandsschutz in § 58 Abs. 17 WaffG-neu

Im Entwurf des § 58 Abs. 17 WaffG fehlt eine Regelung, die zum Altbesitzschutz die Verbote der Anlage 1 Abschnitt 3 1.7.1 und 1.7.2 aufhebt. Zwar sind – in den genannten Fristen - zu Recht die Magazine und Magazingehäuse ausgenommen (1.2.4.3 bis 1.2.4.5), aber dies ist sinnlos, wenn nicht auch die Verwendung sichergestellt wird. Besitz ohne Nutzungsmöglichkeit ist ein nahezu wertloses Recht.

C. Schießstandsachverständige

Hinsichtlich des vorgelegten Änderungsentwurfs zu § 12 der AWaffV-E nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir halten eine Überarbeitung des vorliegenden Änderungsvorschlages für unbedingt erforderlich.

a. Zunächst erscheint es uns dringend geboten, bei den Schießstandsachverständigen (SSV) eine Unterteilung vorzunehmen in

1. SSV (EF) für Schießstätten zum Schießen mit erlaubnisfreien Schusswaffen
2. SSV (EP) für Schießstätten zum Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen.

Dabei können die SSV (EP) auch für die Aufgaben der SSV (EF) ausgebildet werden und dann auch auf solchen Schießstätten tätig werden.

Für die SSV (EF) kann die Ausbildung wesentlich kürzer und einfacher sein. Die Zulassungsvoraussetzungen können wesentlich geringer als bei den SSV (EP) ausfallen. Insbesondere, weil ja der zentrale Punkt bei Druckluftständen vor allem der Rückprallschutz ist und sich ansonsten in der Praxis kaum nennenswerte Probleme ergeben. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ein umfassend ausgebildeter und erfahrener SSV für die Abnahme und Überprüfung von Schießstätten erforderlich sein soll, auf denen ausschließlich mit Druckluftgeräten geschossen wird, deren Mündungsenergie der verwendeten Geschosse 7,5 Joule nicht übersteigt. Deutschland ist eines der ganz wenigen Länder in Europa mit einer derart geringen Joulegröße für erwerbscheinfreie Druckluftgeräte.

Frei bis ... Joule:

7,5 Deutschland, Russland, Litauen, Irland, Italien, Ungarn

10 Schweden

12 Slowenien, Lettland

15 Slowakei

16 Vereinigtes Königreich, Tschechische Republik

17 Polen

20 Frankreich

24 Spanien

25 Österreich

Alle Druckluftwaffen frei: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweiz, Türkei

Und in praktisch keinem Land gibt es überhaupt SSV für die Abnahme von Druckluftschießstätten. Die Vorteile dieser Neuschaffung der SSV (EF) wären gravierend, da es sich bei der großen Mehrzahl der Schießstätten in Deutschland um solche für das Schießen mit erlaubnisfreien Schusswaffen handelt. Es gäbe zukünftig dann viel mehr Sachverständige (EF) mit kürzeren Anfahrtswegen und zugleich höher zeitlicher Flexibilität.

b. Hinsichtlich der der neuen Nr. 3 des Referentenentwurfs unterstützen wir diesen Vorschlag ausdrücklich. Das Erfordernis der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Voraussetzung zum Tätigwerden als SSV ist vollkommen sach- und lebensfremd. In nahezu allen Bereichen, in den Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt werden, gilt für diese eine zumindest mehr- wenn nicht langjährige praktische Tätigkeit als Bestellungs Voraussetzung. So sollte dies auch in Zukunft für die SSV sein, die sich entsprechend bestellen und vereidigen lassen wollen. Ein etwaiger Vorschlag diese praktische Erfahrung und damit Voraussetzung zur Bestellung als SSV für erlaubnispflichtige Schusswaffen durch eine Tätigkeit als SSV für Schießstätten für erlaubnisfreie Schusswaffen zu erwerben, ist angesichts der extremen Unterschiedlichkeit hinsichtlich des Gefahrenpotential der beiden verschiedenen Schießstättenarten nur als absurd zu bezeichnen und wird vehement abgelehnt. Gegen die im Entwurf zum § 12 Abs. 4 Nr. 3 AWaffV-E vorgesehene einjährige praktische Einarbeitung durch einen anerkannten Sachverständigen bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Allerdings weisen wir daraufhin, dass es ein einfaches Mittel der Qualitätskontrolle für die Arbeit der SSV gibt, das bisher nicht verwendet wurde, was uns verwundert. So sollte es doch möglich sein, dass jeder neue SSV seine Gutachten für einen Zeitraum von drei Jahren, bzw. mindestens die ersten drei Gutachten jeder Art (Planungsgutachten, Abnahmegutachten, Regelüberprüfung) an eine Kontrollstelle zur Überprüfung schickt. Dies kann auch stichprobenartig für alle SSV nach dem Zufallsprinzip später erfolgen. Für die Kontrollierenden besteht der Aufwand im Wesentlichen im Durchlesen der Gutachten. Die Mängel, die in der Vergangenheit an der Arbeit einzelner SSV erhoben und beklagt wurden, hätten sich zu einem erheblichen Teil bereits an der Abfassung derer Gutachten erkennen lassen.

c. Des Weiteren halten wir eine Streichung des § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV entsprechend dem Schreiben des BMI vom 03.09.2008, Az. KM 5 – 681 210/10 für angebracht. Diese SSV sollten sich auf dienstliche Aufgaben beschränken.

Das liegt darin begründet, dass die polizeilichen SSV im Bereich der dienstlichen Schießstätten diese unter ganz anderen Voraussetzungen prüfen müssen als Schießstätten, die überwiegend oder gar ausschließlich von Sportschützen und Jägern genutzt werden. Fragen des Arbeitsschutzes zum Beispiel stellen sich bei Letzteren kaum. Dies ist auch verständlich, da bei polizeilichen Anlagen hauptberufliche

Schießtrainer oder Aufsichten ständig tätig sind. Für diese gelten natürlich andere Anforderungen als für Schießleiter und Aufsichten in Sport- und Jagdbereich, die sich ja allesamt viel weniger auf der Schießstätte aufhalten.

Die militärischen SSV haben für ihren dienstlichen Bereich ganz andere und teilweise weit weniger strenge Vorschriften beziehungsweise einen deutlich größeren Ermessensspielraum als dies für die zivilen Schießstätten nach der Schießstandrichtlinie gefordert wird. Von daher ist ihre Zuständigkeit auch für diese zivilen Schießstätten völlig unangebracht.

d. Überleitungsregelung: Mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 12 Abs. 4 Nr. 3 wird ein Zustand wieder hergestellt, der bis zum 1.1.2015 in der Bundesrepublik die Sicherheitsüberprüfung unserer Schießstände in regelmäßig nicht zu beanstandender Weise sichergestellt hat. Es wäre wünschenswert, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt tätigen und – nach wie vor – nicht öffentlich bestellten Schießstandsachverständigen wieder für ihre Tätigkeit gewonnen werden könnten. So wäre eine Reaktivierung unter der Voraussetzung möglich, dass diese erfahrenen früher tätigen Schießstandsachverständigen eine Fortbildungsveranstaltung absolvieren und gegebenenfalls eine Prüfung ablegen, um zu belegen, dass sie weiterhin auf dem Stand der Technik des Schießstättenwesens sind.

D. Neuregelungsbedarf im Waffenrecht

1. Berücksichtigungsgrenze für die Beurteilung der Zuverlässigkeit

Rechtsstaatlich unbefriedigend wird die Dauer des, aufgrund vorangegangenen Fehlverhaltens angenommenen, Wegfalls der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG gesetzlich nicht angegeben. Der Zeitpunkt, nach dem das Wiedervorliegen der Zuverlässigkeit angenommen werden kann, ist daher sowohl für Betroffene wie auch für Behörden nicht ohne weiteres zu bestimmen; selbst die Prognose ist schwierig. Seitens der Behörde handelt es sich um eine Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. Entsprechend unterschiedlich ist die Praxisanwendung. Eine Typisierung dürfte aufgrund vielfältiger Fallgestaltungen schwierig sein, aber die Festlegung eines Rahmens möglich und geboten. Jedenfalls ist rechtsstaatlich eine absolute Zeitgrenze erforderlich, nach der vergangenes Fehlverhalten nicht mehr für eine negative Zukunftsprognose heranzuziehen ist.

Da das Gesetz selbst für Verbrechen und vorsätzlich begangene Vergehen sowie für geringfügigere Delikte Grenzen absolute zeitliche Berücksichtigungsgrenzen von 10 bzw. 5 Jahren vorsieht, wäre bei minderen Verfehlungen, die als Ordnungswidrigkeit oder gar nicht sanktioniert sind und die weder gröblich noch wiederholt begangen werden, ein deutlich darunter liegender Rahmen von 3 bis 30 Monaten angezeigt und sollte so gesetzlich ausdrücklich geregelt werden.

Vergehen und Verbrechen sollten – dem *lex specialis* Grundsatz folgend – ausschließlich nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1, sonstige wiederholte oder gröbliche Verstöße ausschließlich nach Abs. 2 Ziff. 5 WaffG beurteilt werden, was gesetzlich klargestellt werden sollte.

2. Ausnahme vom Alterserfordernis

In § 27 Abs. 4 WaffG wird auf den gesamten Abs. 3 S. 1 der Vorschrift verwiesen. Dabei wurde offenbar regelungstechnisch übersehen, nicht nur ausdrücklich Kinder, sondern auch Jugendliche zu erwähnen. Dadurch wurde die Ausnahmemöglichkeit wohl versehentlich auf Kinder beschränkt. Ein Grund zur Beschränkung von Ausnahmemöglichkeiten auf jüngere (!) ist nicht ersichtlich und wenn dies gleichwohl Intention des Gesetzgebers gewesen wäre, wäre wohl schlicht, kürzer und zutreffend unmissverständlich nur auf Abs. 3 S. 1 Nr. 1 verwiesen worden. Da die analoge Anwendung von Abs. 4 auf Jugendliche in der Praxis Schwierigkeiten bereitet und dadurch Rechtsunsicherheit entsteht, ist zur Klarstellung in § 27 Abs. 4 nach dem Wort „Kind“ die Worte „oder einem Jugendlichen“ einzufügen.

Konsolidierter Text:

*(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind **oder Jugendlichen** zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.*

3. Verdachtsunabhängige Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen oder Munition; § 36 Abs. 3 S. 2 WaffG

Mit der Einführung der verdachtsunabhängigen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen oder Munition bei Erlaubnisinhabern war gesetzgeberisch ein bestimmter

Kontrolldruck bezweckt. Aber nicht hochfrequente dauerhafte Kontrolle vor Ort, mit auch in beanstandungsfreien Fällen daraus resultierender unnötiger Belastung von Erlaubnisinhabern. Durch unterschiedliche Ermessensausübung besteht in den Bundesländern eine sehr unterschiedliche Kontrollfrequenz. Da auch die Gebührenerhebung uneinheitlich geregelt ist, in Baden-Württemberg sogar auf kommunaler Ebene, ist eine Zersplitterung der Rechtsanwendung eingetreten, die der Intention des Gesetzes zuwider läuft. Betroffenen ist dabei nicht zu vermitteln, dass sie, ohne das ihnen je ein Pflichtverstoß vorzuwerfen wäre, etwa im Bundesland Bremen dennoch einer jährlichen Routinekontrolle mit Gebühren ab 139 € unterworfen werden. In Einzelfällen wurde auch mehrfach pro Jahr Zutritt verlangt, obwohl vorangegangene Kontrollen beanstandungsfrei blieben. Es ist nicht gerechtfertigt, solche Ansätze nur im Einzelfall verwaltungsgerichtlich zu klären, sondern zweckdienlich, gesetzliche Schranken einzuführen: Wenn zweimal nacheinander ohne Feststellung von Pflichtverstößen verdachtsunabhängig kontrolliert wurde, sind vor Ablauf von fünf Jahren keine weiteren verdachtsunabhängigen Kontrollen angezeigt. Es sollte daher in § 36 Abs. 3 nach S. 2 der Satz „Wird zweimal in Folge kein Pflichtverstoß festgestellt, kann erneuter Zutritt außer zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht vor Ablauf von fünf Jahren verlangt werden.“ neu eingefügt werden; der bisherige S.3 wird S.4.

Unbenommen soll das Kontrollrecht zur Gefahrverhütung im konkreten Verdachtsfall gesetzwidriger Aufbewahrung bleiben.

Konsolidierter Text:

*(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. **Wird zweimal in Folge kein Pflichtverstoß festgestellt, kann erneuter Zutritt außer zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht vor Ablauf von fünf Jahren verlangt werden.** Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

4. Ordnungswidrigkeit der Nichtrückgabe von Erlaubnisurkunden; § 53 Abs. 1 Nr. 22 WaffG

Es kommt vor, dass Behörden und Erlaubnisinhaber gleichermaßen das Auslaufen von Erlaubnisurkunde übersehen, vor allem aufgrund langfristiger zeitlicher Befristung oder zunächst unentdecktem sonstigem Erlöschen von Erlaubnissen. Behörden entdecken dies nunmehr über Datenabrufe aus dem nationalen Waffenregister und reagieren bisweilen sogleich mit Einleitung von Bußgeldverfahren. Diese Pönalisierung ist, auch da sie gleichermaßen fahrlässiges wie vorsätzliches Handeln betrifft, nicht angezeigt. Denn im Unterschied etwa zum Entzug oder dem Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse und demnach der Gegenwärtigkeit von Ereignissen, Erlaubnisse betreffend, kann Betroffenen das Erlöschen einer Erlaubnis ohne erhebliche Vorwerfbarkeit unterlaufen. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auch ohne eine Sanktionierung nicht ersichtlich. Sie kann daher in diesen Fällen entfallen und in § 53 Abs. 1 Nr. 22 WaffG sollten nach dem Wort „Erlaubnisurkunde“ die Worte „nach Aufforderung der zuständigen Behörde“ eingefügt werden. Die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe an sich bleibt bestehen und kann auch im Verwaltungsverfahren nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden. Die bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit ist aber an eine sanktionslose vorherige Mahnung in Form einer vorherigen Aufforderung zur Rückgabe zu koppeln. Bei Erlaubnisentzug ist dies im Widerrufs- bzw. Rücknamebescheid zu erledigen; ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht dadurch nicht. Aber auch bei Fällen übersehender obsoleter Erlaubnisurkunden entsteht mit dem behördlichen Aufforderungsschreiben kein Aufwand, der über demjenigen des Anhörungsverfahrens im Ordnungswidrigkeitenverfahren läge; etwaiger behördlicher Aufwand kann dabei erforderlichenfalls im Gebührenwege ausgeglichen werden.

Konsolidierter Text:

(1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)*

*22. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde **nach Aufforderung der zuständigen Behörde** nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder (...)*

5. Munitionserwerbsberechtigung für Wechselsysteme; Anlage 2, Abschnitt 2
Unterabschnitt 3, Nummer 1.3-neu WaffG

Nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 ist der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder kleineren Kalibers für Waffen, für die eine Erlaubnis vorliegt, erlaubnisfrei. Soweit ein kleineres Kaliber erworben wird, für das nicht ohnehin bereits eine Erwerbserlaubnis vorliegt fehlt es gegenwärtig aber noch einer gesetzlichen Regelung zum Munitionserwerb. Manche Erlaubnisbehörden nehmen deshalb eine Bedürfnisprüfung für die Munitionserlaubnis vor oder verweigern die Erteilung einer Erlaubnis für Erwerb und Besitz von Munition für Wechselsysteme ganz. Dadurch entsteht das widersinnige Ergebnis, dass für Munition strengere Anforderungen bestehen, als für wesentliche Waffenteile, die Schusswaffen rechtlich gleichstehen. Dass erlaubnispflichtige Waffen(teile) erlaubnisfrei erworben werden dürfen, die dann mangels Munition nicht im Rahmen eines aner kennenswerten Bedürfnisses beispielsweise als Jäger und Sportschütze genutzt werden können widerspricht dem Bedürfnisprinzip. Daher ist der erlaubnisfreie und nur eintragungspflichtige Erwerb von Wechselsystemen mit der Möglichkeit zum erlaubnispflichtigen aber bedürfnisfreien Umgang mit entsprechender Munition zu ergänzen und hierdurch Betroffenen wie Verwaltungen zu entlasten. Dies wird erreicht, indem in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 nach Nr. 1.2 neu eingefügt wird: „(1.3) Munition für Wechselsysteme nach Unterabschnitt 2 Nummer 2.1“.

Konsolidierter Text:

Unterabschnitt 3 - Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen

1. Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

1.1 Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;
1.2 für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition.

1.3 Munition für Wechselsysteme nach Unterabschnitt 2 Nummer 2.1

(...)

6. Reduzierung von § 7 AWaffV auf das Niveau internationaler Sportausübung

Die Verbote des § 7 AWaffV sind in anderen Ländern nur teilweise gebräuchlich. Die Schießsportordnungen der anerkannten Schießsportverbände in Deutschland sind auf die Einhaltung und Kontrolle der Regelungen abgestimmt, aber internationale Sportregelwerke stellen die Einhaltung der Regeln des § 7 AWaffV nicht sicher. Diese sind zwar im Inland nicht anwendbar (§ 15a Abs. 1 S. 1 WaffG), aber aufgrund der Ähnlichkeit von internationalen/ausländischen Sportordnungen mit ihren deutschen Entsprechungen ist ausländischen Schützen nicht zwangsläufig die nationale deutsche Regelungslage bekannt oder von ihnen eingeübt. Daraus ergibt sich das Risiko von auch sanktioniertem Fehlverhalten. Ohne die verbotenen Schießübungen fördern zu wollen, scheint diese Pönalisierung nicht in jedem Falle erforderlich und angezeigt zu sein. Das trifft insbesondere Fälle, in denen in Deutschland bedeutende schießsportliche Wettkämpfe in Gestalt von Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen werden sollen, in denen nichtdeutsche Teilnehmer einen großen Anteil der teilnehmenden Sportler stellen. Mit einer Ergänzung des § 7 AWaffV kann dort eine dem § 6 Abs. 3 AWaffV vergleichbare Möglichkeit geschaffen und damit dem BVA auch hier die Möglichkeit eröffnet werden, auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbands bei konkreten bedeutsamen Veranstaltungen, zeitlich und räumlich begrenzte Ausnahmen von den schießsportlichen Verboten zuzulassen: § 7 AWaffV wird hierzu folgender Absatz 4 angefügt: „Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für international bedeutende Schießsportwettkämpfe zulassen“. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist ebenso wenig wie in § 6 AWaffV zu besorgen.

Konsolidierter Text:

§ 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

- 1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,*
- 2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,*
- 3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,*
- 4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,*
 - a) ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,*

b) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,

5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,

6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder

7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

(4) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für international bedeutende Schießsportwettkämpfe zulassen.

7. Gliederung der Anhänge

Erneut wird angeregt, die unübersichtliche Gliederung der Anhänge zu beseitigen oder die Übersichtlichkeit wenigstens punktuell zu verbessern. Die Aufteilung des Anhangs 1 in Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Unterabschnitt 2 und Unterabschnitt 3, Abschnitt 2 und Abschnitt 3 sowie Anhang 2 in Abschnitt 1, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, Unterabschnitt 2 und Unterabschnitt 3 sowie Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 und Unterabschnitt 2, mit jeweils bei 1 beginnender Zählweise in der nachfolgenden Gliederungsebene führt nicht nur zu unnötig sperrigen Fundstellenangaben, sondern vor allem auch nach vielen Jahren der Rechtsanwendung noch zu Unsicherheit und erhöhter Fehleranfälligkeit beim Auffinden und Zitieren von Vorschriften – wahrlich nicht nur bei juristischen Laien. Beispielsweise zitiert sich die Erlaubnisfreiheit für Austauschläufe nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Ziff. 2.1 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziff. 3.1. Die mangelhafte Lesbarkeit ist bei der Tragweite und Bedeutung der Regelungen der beiden Anhänge einschließlich hoher Strafdrohungen mehr als misslich. Es würde sich daher mehr als anbieten, die beiden Anlagen ganz oder wenigstens in stärkerem Maße als bisher fortlaufend durchzugliedern.


8. § 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV kann gestrichen werden, da die Magazinregelung nun ohnehin generell Einzug in das WaffG hält. Dazu wäre zu überlegen, ob der gesamte § 6 noch eine Berechtigung hat. Die Regelung ist bürokratisch, verursacht beim BKA unnötigen Arbeitsaufwand und belastet Bürger, Handel, Handwerk und Industrie, ohne dass eine rationale Begründung für den schießsportlichen Ausschluss der genannten Waffen, zumal dieser aus optischen Gründen erfolgt (!), angeführt werden kann.

9. § 10 Abs. 1 AWaffV

Es wird angeregt, redundante Überwachung des Schießens (ggf. durch Einsatz moderner technische Lösungen) zu überwinden und in § 10 Abs. 1 AWaffV als Satz 6 neu anzufügen: „Wenn ausschließlich Personen mit der Eignung zur Standaufsicht von einer festen Feuerlinie aus schießen ist keine weitere Aufsichtsperson erforderlich (, wenn die Feuerlinie per Video oder von einem Überwachungsraum aus überwacht wird).“

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Gepperth
Präsident